

Gefährlicher Unfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **14 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-963151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

GEFAEHRLICHER UMFALL

FH. In der letzten Nummer haben wir darauf hingewiesen, in welche schwer benachteiligte Lage die filmkulturellen Organisationen durch den neuen Entwurf zum eidg. Filmgesetz gebracht wurden. ("Sprung ins Dunkle", FuR Nr. 1/1962) Dabei hätte diese durch die Anwendung der von Bundesrichter Dr. Strebel im 1. Entwurf vorgesehenen Lösung, wonach an Stelle der jetzt vorgesehenen, staatlichen Bewilligungspflicht für Kinos eine staatliche Ueberwachung der Verbandsentscheide mit umfassendem Beschwerderecht für jedermann errichtet werden sollte, (sogenannte "Ur-Variante"), leicht und einfach vermieden werden können.

Der Bundesrat war sich darüber klar; es ist ihm noch vor der Beratung über den Filmartikel von den kulturellen Spitzenverbänden mit allem Nachdruck zur Kenntnis gebracht worden. In seiner Botschaft zum Filmartikel von 1956, Seite 47, hat er mit Bestimmtheit versichert, dass eine Einführung der staatlichen Bewilligungspflicht, welche die kulturellen Filmorganisationen in eine unannehmbare Lage bringen müsste, nur im Falle der Not, d. h. bei einem Zusammenbruch der filmwirtschaftlichen Marktordnung, in Frage komme:

"Wir sagen: die allfällige Einführung einer Bewilligungs - pflicht; denn es hat unsererseits die Meinung, dass der Bund von der einschlägigen Befugnis nur im Falle der Notwendigkeit, d. h. bei entsprechender Entwicklung der Verhältnisse in der Filmwirtschaft, Gebrauch zu machen hätte."

Und auf Seite 51 jener Botschaft versichert er weiter:

"Eine eidg. Filmgesetzgebung wird ihrem Wesen nach subsidiären Charakter tragen müssen, d. h. nur dort Platz greifen dürfen, wo Lösungen auf dem Boden der Freiwilligkeit, verbandsrechtliche Massnahmen und die Gesetzgebung der Kantone nicht zum Ziel führen können. Auf diesen Punkt wurde in den Vernehmlassungen bedeutender Verbände mit Recht grosses Gewicht gelegt".

Soweit der Bundesrat. Im Kampf um den Filmartikel wurde dann dieser von prominenter Seite allerdings mit dem Argument angefochten: "Glaubt doch nicht, was der Bundesrat hier sagt! Ihr werdet sehen, dass die Bürokratie der Kantone, die Sekretäre der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen und ihre Artgenossen sich auf die Möglichkeit stürzen werden, die ihnen der Filmartikel bietet, ihre Macht auch im Filmsektor bis zur äussersten Grenze auszudehnen und die neuen Herrschaftsmöglichkeiten auch im Film bis zum letzten Tropfen zu geniessen. Von Kanton zu Kanton werden staatliche Kino-Vogteien entstehen, politisch und konfessionell ausgerichtet. Darum sind wir gegen den Filmartikel: "Uns als Befürwortern von vielleicht etwas naiver Art schien es unmöglich, dass der Bundesrat nachträglich eine so bestimmte Zusage nicht einhalte, die immerhin vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler unterschrieben war. Wir haben durch die ganze Campaigne hindurch unentwegt auf diese Worte von höchster Stelle gebaut. Das eidg. Aktions-Comité für den Filmartikel unter der Präsidentschaft von Ständerat Fauquex, Nationalrat Düby, Regierungsrat Moine, Nationalrat Renold, Nationalrat Schmid-Ruedin, Nationalrat Dr. Wick schrieb in seiner grossen Abstimmungs-Broschüre: "Der Filmartikel" auf Seite 28 :

"In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bewilligungsverfahren für neue Kinos nur subsidiär, d. h. nur, wenn unbedingt nötig, Platz greifen soll, und dass gegebenenfalls der Vollzug den Kantonen übertragen wird. . . ."

Mit all diesen Zusicherungen und kategorischen Erklärungen von den massgebendsten Seiten beruhigte sich dann manche kulturelle Organisation, die gezwungen ist, Filme selbst ein- und vorzuführen. Umso bedrückender war die Entdeckung, als im definitiven Entwurf zum neuen Filmgesetz ein Art. 18 erschienen ist, der festlegte, dass es "zur Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung einer Bewilligung bedarf". Und dass in Art. 20 "die Kantone die Behörden zu bezeichnen haben, " welche solche Bewilligungen erteilen müssen, unter Vorbehalt des Weiterzuges an eine eidg. Film-Rekurskommission. Wo - bei noch ausdrücklich festgelegt ist, dass nur die "Berufsverbände" des Filmwesens zur Beschwerde berechtigt sind, die filmkulturellen also noch ausdrücklich von jeder Parteivertretung ausgeschlossen sind. Sie werden nicht nur als Aschenbrödel in den Keller verwiesen, sondernals Luft behandelt. Und das in einem Gesetzesentwurf, von dem der Bundesrat behauptet, er verfolge nur kulturelle Ziele!

Wie konnte es dazu kommen? Dem Vernehmen nach waren es tatsächlich die durch Departementssekretäre vertretenen Kantons-Bürokratien, die hier wieder eine Möglichkeit sahen, ihre Macht auszudehnen und den Bundesrat zu dieser nicht zu verantwortenden Haltung veranlassen. In der neuen Botschaft zum Gesetzesentwurf 1961 steht allerdings nach dieser Richtung kein Wort. Die mit höchster Spannung erwartete Begründung des Bundesrates für seinen Umfall lautet ganz anders. Er erwähnt darin tatsächlich auf Seite 28 die "Urvariante", gibt jedoch für die Ablehnung folgende Gründe an:

1. Es würde dadurch das "kommende Kartellgesetz durchlöchern." Es ist nicht einzusehen, warum dies mehr der Fall sein soll als in andern, bereits in der Bundesgesetzgebung verankerten Fällen. Zum Beispiel ist die SUIA ein ausgesprochenes Kartell, das jedoch unter Auf-

sicht einer eidg. Kommission (eines Spezial-Verwaltungsgerichtes) gestellt wurde, an die sich jeder wenden kann, der sich für geschädigt hält. Gerade hier haben wir den Fall eines mächtigen Monopol-Privat-Kartells, das jedoch durch eine staatliche Beschwerdeinstanz überwacht wird. Warum soll eine ähnliche Lösung nicht auch für die Filmwirtschaft gegeben sein, nachdem allein eine solche die grossen, filmkulturellen Organisationen vor Schaden bewahren kann? Gerade die Tätigkeit einer tüchtigen Aufsichtsinstanz kann mit Erfolg verhindern, dass die Filmverbände bei ihren Stellungnahmen bloss wirtschaftlichen Ueberlegungen den Vorzug geben.

2. Ebenso haltlos ist der zweite Grund, welchen der Bundesrat nachträglich für seinen Umfall anführt: Das in der "Urvariante" vorgesehene Entscheidungsrecht der Verbände setze eine "erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Verbände" für die Eröffnung von Kinos voraus. Das sei aber verfassungswidrig, weil der neue Filmverfassungartikel Art. 27ter vorschreibe, dass "die Erteilung der Bewilligung und die Regelung des Verfahrens in die Kompetenz der Kantone falle, sofern der Gesetzgeber die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Lichtspieltheatern einführe". Eine solche wird aber bei der Urvariante eben nicht eingeführt, sondern nur eine staatliche Ueberwachung mit Beschwerdeinstanz. Keinesfalls werden dadurch die Verbände zu "staatlichen Organen erster Instanz"; das wäre staatsrechtlich absurd und gar nicht möglich. Es wird dadurch lediglich verlangt, dass jedermann, der sich durch einen Verbandsentscheid benachteiligt fühlt, sofort, ohne grossen Prozess, an eine staatliche Beschwerdeinstanz gelangen kann. Ganz falsch ist auch der Hinweis auf die Kantone. Diese haben nach dem neuen Filmartikel nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn die volle, staatliche Bewilligungspflicht eingeführt ist, sonst nicht. Ist dies nicht der Fall, wie bei der "Urvariante", so fällt der Anspruch gemäss Art. 27 ter BV ausdrücklich dahin. Diese Vorschrift regelt nicht das Verhältnis zwischen Kantonen und Verbänden, sondern das Verhältnis zwischen Kanton und Bund; es sollte, wie sich ganz klar aus der Botschaft des Bundesrates zum Filmartikel ergibt, nur verhindert werden, dass die Kantone bei einer allfälligen Einführung der staatlichen Bewilligungspflicht übergangen würden und der Bund nicht das ganze Bewilligungsverfahren an sich zöge. Diese Vorschrift will nur das Verhältnis Bund/Kantone regeln und auf keinen Fall jenes Verbände/Kantone; sie kann sich nicht auf verbandsrechtliche Beschlüsse privaten Rechtes beziehen, sondern nur auf eine allfällige öffentlich-rechtliche, staatliche Bewilligungspflicht.

Es ist bemühend, in der bundesrätlichen Botschaft derartig haltlose Argumente für einen kulturell folgenschweren Umfall lesen zu müssen. Wer vom kulturellen Standpunkt aus mit Nachdruck für den Verfassungartikel gekämpft hat, befindet sich heute in einer sehr unangenehmen Lage. Mit den Argumenten des Bundesrates in seiner Botschaft kann er unmöglich den Umfall verteidigen. Er wird tausendfach zu hören bekommen: "Wir haben es ja immer gesagt!" Bestenfalls gilt er, wenn er sich auf die Zusicherungen von Bundesrat und namhaften Parlamentariern verlassen hat, als naiv, wahrscheinlicher jedoch als einer, der die Stimmbürger hinter sich führte, und dem es gleichgültig war, ob die Stellung der filmkulturellen Organisationen und ihrer Bestrebungen, die er angeblich vertrat, geschwächt würden.

Eine Korrektur ist unvermeidlich. Es ist sehr zu hoffen, dass die vorberatenden Kommissionen und das Parlament selbst in der März-Session zur Einsicht kommt. Andernfalls wird zu prüfen sein, obnicht eine Verwerfung eines kulturell so mangelhaften Gesetzes doch angezeigt ist und für die Ergreifung des Referendums gesorgt werden muss.

Aus aller Welt

Deutschland

- An einem Treffen des Europarates für Familienschutz, das gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium organisiert wurde, wurde über " die geradezu massive Diskriminierung des Fernsehens unter Pädagogen" verhandelt. Es wurde dabei mit Sicherheit festgestellt, dass das Fernsehen unter den Lieblingsbeschäftigungen der Jugend erst an siebenter Stelle stehe. Ueber die Feindschaft der Erzieher gegen das Fernsehen machte man sich allerdings keine Illusionen; es würden noch Jahre dauern, bis sich die beiden Standpunkte einander angenähert hätten. (ER)

- Die vom bayrischen Kultusministerium verfügte Ausgabe von Schülerausweisen für Kinos soll bis 1. Februar abgeschlossen sein. Die Einführung der Ausweise gehe vornehmlich auf den Wunsch der Filmtheater zurück. (KiFi)

- Ein Kinderfilmarchiv wurde mit staatlicher Unterstützung dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in München als eigenes Referat eingegliedert. Es soll eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem Welt-Kinderfilmzentrum angestrebt werden. (KiFi)